Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 20. März 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 16

Erscheint einmal wöchentlich Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



INHALT: Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachungen

PrsG-070-4/LG-103

## Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 21. April 2020. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung abrufbar.

#### Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag
Dr. Matthias Germann

#### Kundmachung

# nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Mit Eingabe vom 24. Februar 2020, 10. März 2020 und 12. März 2020 hat die Waltl Seilbahnen GmbH, Fieberbrunn, unter anderem um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines temporären Kabelkranes entlang des zu erneuernden Triebwasserweges beim Kraftwerk Spullersee in Dalaas angesucht. Das genannte Vorhaben soll im Natura-2000-Gebiet "Klostertaler Bergwälder" zur Ausführung kommen und kann den Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung bilden.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBL-II-910-34/2020 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, A-6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, T 05552/6136-51232, Email: bhbludenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 12. März 2020 und endet mit 10. April 2020.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz unter folgendem Link abgefragt werden:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset\_publisher/qA6AJ38txu0k/content/dalaas-waltlseilbahnen-gm-1?article id=576587

Eine mündliche Verhandlung ist auf Dienstag, den 31. März 2020, mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 13.30 Uhr im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Bludenz (2. Stock, Zimmer Nr. 226) ausgeschrieben.

#### Der Bezirkshauptmann

im Auftrag Mag.a Simone Summer

## Kundmachung

#### nach § 66 Abs. 3 Jagdgesetz, LGBI.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 67/2019

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beabsichtigt eine Verordnung über die abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot-, Reh- und Gamswild im Bereich "Plätz" und für Rotwild im Bereich "Stöck" im Eigenjagdgebiet Nenzing 2b (Gamperdona Ost) zu erlassen. Der Entwurf der Verordnung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht und Lageplan sind auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bis zum 15. April 2020, unter folgendem Link abrufbar:

https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset\_publisher/qA6AJ38txu0k/content/ej-nenzing-2b?article id=580663

Bis zum 15. April 2020 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, A-6700 Bludenz, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

### Der Bezirkshauptmann

im Auftrag Manuela Loretz



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz

E-Mail: land@vorarlberg.at

überprüft werden.